

Bestätigung

Gemäß § 4a(11) bedarf die Wahl des Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantenstellvertreters der Bestätigung durch den Bürgermeister. Der gefertigte Bürgermeister bestätigt innerhalb der gesetzlichen Frist von drei Wochen die Wahl des Feuerwehrkommandanten/Feuerwehrkommandantenstellvertreters und erklärt, daß keine Versagungsgründe vorliegen.

FuB-Nr	Feuerwehr	Gemeinde
56018	MOOSKIRCHEN	MOOSKIRCHEN

MÜLLER	PHILIPP, Ing.	19.03.1986
Zuname	Vorname	Geburtsdatum

wurde bei der Wahl am 06.01.2012 zum

- Feuerwehrkommandanten
 Feuerwehrkommandantstellvertreter

gewählt.

Mooskirchen, 06.01.2012
Ort, Datum



[Handwritten Signature]
Unterschrift Bürgermeister

Auszug aus § 4a Abs. 11 LFG

"Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn die Gewählten die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erbringen oder die Wahl nicht rechtmäßig durchgeführt wurde. Wird die Bestätigung binnen drei Wochen nicht versagt, so gilt mit Ablauf dieser Frist die Bestätigung als erteilt. Mit der Bestätigung oder dem Ablauf der Frist erlischt die Funktionsperiode des bisherigen Kommandanten und Kommandantstellvertreter und es beginnt die Funktionsperiode der Neugewählten".

Verteiler:

- Feuerwehr
- Gemeinde
- BFV
- LFV